

# Mit Sicherheit in guten Händen!



Exkulpation im Anwendungsbereich der  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

„Freier Fall oder doppelter Boden“  
für Arbeitgeber?

*Exkulpation: Selbstentlastung vom Vorwurf des Verschuldens, Rechtfertigung, Schuldbefreiung*

## Normadressat seit 2002: Arbeitgeber

### **BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung**

**Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**

**Vom 27. September 2002**

- die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes wirkt sich intern und extern aus

#### **intern:**

z.B. das Prüfen von intern verwendeten Arbeitsmitteln vor erstmaliger Verwendung und fortlaufend nach Anlass (§ 14 BetrSichV, nach jeder Montage)

#### **extern:**

z.B. die Bestellung externer Prüfdienstleistungen (Prüfumfang, Prüftiefe..)



## Titel der BetrSichV, Stand 2018



### **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV -) aktueller Wortlaut**

*Die Kürzung des Wortlautes gegenüber der Fassung 2003 bringt die Erwartung / Auffassung des  
Verordnungsgebers zum Ausdruck,*

*dass die Organisation des Arbeitsschutzes durch die Arbeitgeber nach BetrSichV*

*abgeschlossen wurde*

Die Umstellen der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes nach BetrSichV ist bei Ihnen als Arbeitgeber seit 2008 abgeschlossen?

- würde es Ihnen als Arbeitgeber aktuell gelingen, sich vom Vorwurf eines Organisationsverschuldens zur BetrSichV zu entlasten?



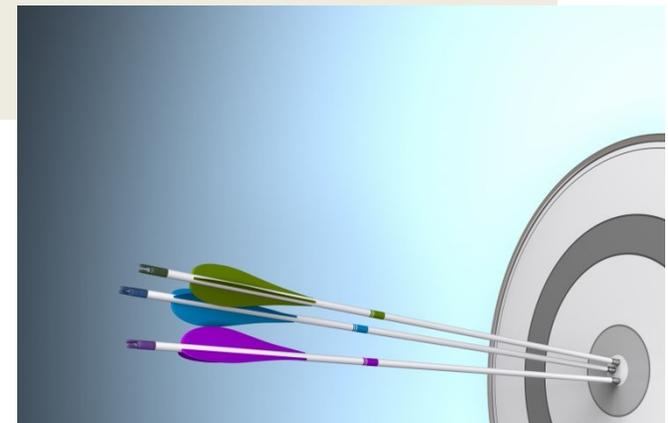
## eine Feststellung aus der Praxis



„Die vom Verordnungsgeber gewählte sehr knappe Form der Betriebssicherheitsverordnung führte zwangsläufig bei Mitarbeitern von Unternehmen, bei Sicherheitsfachkräften, Betriebs- und Personalräten, bei Bediensteten von Behörden und Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger zu zahlreichen Problemen bei der Anwendung der Verordnung.

Dies führte letztlich auch dazu, dass die Betriebssicherheitsverordnung im Jahr 2015 novelliert wurde.“

Zitat Leitlinie LV 35, Vorwort



## 4 Hamsterradfragen:

- Sie haben als Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen aller Arbeitsmittel festlegt?

*Quelle: Bundesrat Drucksache 400/14, vom 28.08.2014*

- Sie haben alle technischen Arbeitsmittel, wie sie für die Verrichtung einer Arbeitstätigkeit verwendet werden, erfasst?

*Quelle: Bundesrat Drucksache 400/14, vom 28.08.2014*

- Sie haben Ihre Verträge mit dem Wissen gestaltet, dass die Beauftragung externer Dienstleister Sie als Arbeitgeber des Arbeitsmittels nicht entlastet?

- Sie teilen externen Prüfdienstleistern Prüfumfänge, Prüftiefen und erforderliche Qualifikationen in der Beauftragung mit?

*Quelle: LASI LV 35, A 3.2*

# Begriffsbestimmungen sind unzureichend bekannt



## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Arbeitsmittel** sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen.
  
- (2) Die **Verwendung** von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Hierzu gehören insbesondere das Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen.

## § 3 Gefährdungsbeurteilung

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

Sehr schwierig für Arbeitgeber zu verstehen:

- § 3 BetrSichV fordert ausschließlich Gefährdungsbeurteilungen von Arbeitgebern ab
- § 3 BetrSichV beschreibt nicht die Abläufe einer zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung

# § 5 ArbSchG ist für § 3 BetrSichV umzusetzen

## § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen (BMA-Handlungshilfen)

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der **Tätigkeit** vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.



# Hamsterradfrage an Arbeitgeber

Ist es richtig, dass Gefährdungsbeurteilungen für Arbeitsmittel erzeugt werden?  
z.B. für Aufzüge, Dampfkessel, Druckbehälter, Gabelstapler, Maschinen .....

Antwort: **Nein**

GBU betrachten Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln

Quelle: ArbSchG § 5



# Praxisschwerpunkte, Umsetzung § 14 BetrSichV



## § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, **vor der erstmaligen Verwendung** von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst Folgendes:

1. die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel,
2. die rechtzeitige Feststellung von Schäden,
3. die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind.

Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden. **Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden.**

**Hamsterradfrage:** Wieviel Arbeitsmittel haben Sie als Arbeitgeber und wurden diese vor erstmaliger Verwendung geprüft?

## § 14 BetrSichV



§ 14 ist eingebettet in Abschnitt 2 der BetrSichV:  
- Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen -

für alle  
Arbeitsmittel

zusätzliche  
Prüfung von  
Arbeitsmitteln  
durch ZÜS

Abschnitt 3 BetrSichV:

- Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen –

- § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
- § 16 Wiederkehrende Prüfung

**Beispiel:** Seilwechsel am Personenaufzug

**Hamsterradfrage:** Wurde die Montage durch eine zur Prüfung befähigte Person (zPbP) geprüft und dokumentiert?

Könnten Sie sich entlasten vom Vorwurf eines Organisationsverschuldens?

# Vermeidung von Bußgeldtatbeständen

|    |   |                                       |       |
|----|---|---------------------------------------|-------|
| 28 | Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt oder in Anhang 3 genannte Arbeitsmittel nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lassen   | § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 | 3.000 |
| 29 | Außerordentliche Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durch eine zur Prüfung befähigte Person durchführen lassen  | § 14 Abs. 3 Satz 2                    | 3.000 |
| 30 | Ergebnis einer Prüfung nach § 14 Absatz 1 bis 4 nicht aufgezeichnet und nicht bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt   | § 14 Abs. 7 Satz 1                    | 1.000 |
| 31 | Aufzeichnung über das Ergebnis einer Prüfung enthält nicht mindestens folgende Angaben:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Prüfung,</li> <li>- Prüfumfang,</li> <li>- Ergebnis der Prüfung und</li> <li>- Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten elektronische Signatur.</li> </ul> | § 14 Abs. 7 Satz 2                    | 1.000 |



## zur Prüfung befähigte Person (zPbP) ?



- von Bedeutung bei Exkulpation:
  - es gibt keine „Veranstaltungen“ mit dem Veranstaltungsziel: Benennung einer zPbP
  - Arbeitnehmer die die Voraussetzungen an zPbP erfüllen, können vom Arbeitgeber schriftlich benannt und berufen werden.
  - Grundlage der Berufung bildet § 13 (2) ArbSchG

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Person schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

- Arbeitgeber die Prüfungen extern vergeben, müssen sich nachweisen lassen, dass die Ausführung der Prüfung, durch zPbP erfolgt (Nachweis)

Quelle: LV 35; A 3.2

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



## Kontakt

TÜV Thüringen-Gruppe  
Konrad-Zuse-Straße 21  
99099 Erfurt

Tel.: +49 (361) 4283-0

Fax: +49 (361) 4283-242

[info\(at\)tuev-thueringen.de](mailto:info@tuev-thueringen.de)

[www.tuev-thueringen.de](http://www.tuev-thueringen.de)